

ANDREA HÜBLER

# «Ich sehe etwas, was du nicht siehst.»

Zur Erfassung rechter Gewalt

Im September 2000 veröffentlichten die *Frankfurter Rundschau* und der Berliner *Tagesspiegel* die Dokumentation «Den Opfern einen Namen geben», in der insgesamt 93 Todesopfer rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1990 recherchiert wurden. Laut Bundesregierung sollen es in diesem Zeitraum aber lediglich 24 Fälle gewesen sein.<sup>1</sup> Diese Diskrepanz und offenkundige Fehlerhaftigkeit behördlicher Statistiken veranlasste die Behörden zu einer Überarbeitung des bisherigen Erfassungssystems politischer Straftaten. Im Jahr 2001 verabschiedete die Innenministerkonferenz das neue Meldewesen *Politisch motivierte Kriminalität* (PMK), welches seither Anwendung findet. Diese neue Zählweise stellte tatsächlich einen Fortschritt dar, denn bis dahin erfasste die Polizei nur sogenannte Staatsschutzdelikte. Um Eingang in die Statistik zu finden, musste die Straftat als «extremistisch» klassifiziert werden, das heißt, sie musste sich gegen die «Freiheitlich-demokratische Grundordnung» (FdGO) richten. Rassistische Angriffe, Gewalt gegen Wohnungslose oder Homosexuelle fielen so in der Regel durch das Raster der Behörden. Die neue Definition sollte nun nicht mehr die «Systemüberwindungsabsicht» einer Straftat zum Gradmesser politisch motivierter Gewalt machen, sondern die Tatmotivation.<sup>2</sup> Auch rückwirkend sollten die neuen Kriterien Anwendung finden und sämtliche in der Dokumentation von *Tagesspiegel* und *Frankfurter Rundschau* aufgeführten Fälle überprüft werden. Im März 2013 veröffentlichten der *Tagesspiegel* und die Wochenzeitung *Die Zeit* die aktualisierte Dokumentation zu «Todesopfern rechter Gewalt seit 1990» und berichteten von 152 Schicksalen.<sup>3</sup> Die Bundesregierung spricht derzeit lediglich von 63 Menschen, die aus rechten Motiven ermordet wurden. Trotz reformierter Definition und Zählweise ist die Diskrepanz unverändert hoch.

Der folgende Text geht der Frage nach, was die Ursachen für diese eklatanten Unterschiede in der Wahrnehmung und Anerkennung rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt sind. Dafür sollen zunächst die Grundlagen des behördlichen Monitoring rechter Gewalt geklärt und den Kriterien unabhängiger Monitoringstellen, wie den *Opferberatungsstellen für Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt* oder dem Rechercheprojekt «Todesopfer rechter Gewalt» gegenübergestellt werden. Dabei wird deutlich werden, dass die Gründe für die Diskrepanz zwischen den offiziellen und den unabhängigen Zahlen weniger in den Definiti-

1 Vgl. Holzberger (2001).

2 Vgl. Kleffner/Holzberger (2004); Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2001).

3 Vgl. Radke/Staud/Kleffner/Jansen (2013).

onsgrundlagen als solchen liegen, als vielmehr in deren Anwendung. Bei genauer Betrachtung erweist sich das behördliche Monitoring als untauglich zur tatsächlichen Abbildung der Dimension rechter Gewalt. Abschließend wird der Versuch einer Erklärung unternommen, woher dieses Nicht-Erkennen-Können und Nicht-Erkennen-Wollen rühren.

## Was zählt

Im Definitionssystem *Politisch motivierte Kriminalität* (PMK) werden Straftaten nach mehreren Dimensionen kategorisiert: (1) Die Deliktsqualität unterscheidet nach Art der Straftaten zwischen Kriminalität und Gewaltkriminalität, (2) die Phänomenbereiche unterscheiden zwischen PMK-links, -rechts, -Ausländer und -Sonstige, (3) die Themenfelder bieten eine Einordnung nach politischen Themen, und (4) die Dimension des Extremismus fragt danach, ob sie sich Straftaten auch gegen die FdGO richten.<sup>4</sup>

Wird eine Straftat zur Anzeige gebracht, prüft die aufnehmende Polizeidienststelle, ob es sich ausgehend von der vermuteten Tatmotivation um eine politisch motivierte Straftat handelt. Liegt eine solche vor, wird der Fall im Rahmen des *«kriminalpolizeilichen Meldedienstes - Politisch motivierte Kriminalität»* (KPM-D-PMK) an die Staatsschutzabteilung der Polizeidirektion weitergeleitet. Dort wird der Sachverhalt geprüft: Um welche Deliktsqualität handelt es sich? Welchen Themenfeldern lässt sich die Tat zuordnen und welchem Phänomenbereich? Handelt es sich um «Extremismus»? Im Rahmen *«Kriminaltaktischer Anfragen»* (KTA) bei den Staatsschutzabteilungen sammelt das Landeskriminalamt (LKA) in regelmäßigen Abständen die aufgenommenen Fälle, überprüft diese und leitet die Daten weiter an das Bundeskriminalamt (BKA). Dort werden die Meldungen aus allen Bundesländern gebündelt, in die bundesweite Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität eingefügt und diese an das Bundesministerium des Innern gemeldet<sup>5</sup>. Das Bundesministerium wie auch die Landesministerien veröffentlichen diese Daten jährlich in Form von Pressemitteilungen mit ausgewählten Angaben, in Form von Berichten zur Politisch motivierten Kriminalität oder aber lediglich innerhalb der Verfassungsschutzberichte mit Daten zur Teilmenge der extremistischen Straftaten.

Was genau gilt den Behörden nun aber als *Politisch motivierte Kriminalität*?

*«Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie*  
- *den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,*

- 
- 4 Eine Themenfeldübersicht ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich, sie gilt als Verschlussache. Sagen lässt sich, dass nach den Themenfeldern «Hasskriminalität» und «Konfrontationskriminalität» unterschieden wird, die sich weiterhin in Themenfelder wie «fremdenfeindlich» oder antisemitisch bzw. «gegen den politisch Gegner» oder «gegen staatliche Einrichtungen», gliedern.
- 5 Vgl. hierzu: Kleffner/Holzberger Mark (2004); Glet (2011): 88ff.

- *sich gegen die Freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,*
  - *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,*
  - *gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet (Hasskriminalität).*
- Zusätzlich werden Straftaten gem. §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB aufgrund ihres Charakters als Staatsschutzdelikte prinzipiell in der PMK erfasst, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.»<sup>6</sup>*

Der vierte Punkt ist die entscheidende Neuerung der Definition, denn hierdurch werden Einstellungen der Ungleichwertigkeit als Motiv berücksichtigt. Die *Beratungsstellen für Betroffene rechtmotivierter und rassistischer Gewalt* legen diesen Teil ihrer eigenen Definition rechter Gewalt zugrunde. Bei der Betrachtung der «Umstände der Tat» und der «Einstellung des Täters» ist hier die Wahrnehmung der Betroffenen, die Opferperspektive, ausschlaggebend. Es ist zudem unabdingbar zu konkretisieren, was Umstände der Tat sein können, die Aufschluss über das Motiv geben und Kriterien zu definieren, die Aussagen über die Einstellung des Täters zulassen. Wie diese beiden für die Erkennung des Tatmotivs grundlegenden Kategorien bei den Polizeidienststellen erläutert sind, ist nicht bekannt. Die Ausfüllanleitung des Definitionssystems ist wie die Themenfeldübersicht Verschlussache. Die Beratungsstellen des *RAA Sachsen e.V.* machen ihre Kriterien zur näheren Bestimmung des Tatmotivs transparent. Äußerungen des Täters vor, während oder nach der Tat, Kleidung oder Symbole, die er trägt oder seine Organisation in rechten Gruppierungen sind Kriterien, die Aussagen über eine Einstellung zulassen. Umstände der Tat, die für ein rechtes Tatmotiv sprechen, sind Tatkontext wie Zeit und Ort, Tatzusammenhänge wie wiederholte Angriffe, auch unterhalb der Gewaltschwelle, die Art der Tatbegehung oder die Auswahl des Opfers.<sup>7</sup> Der Angriff richtet sich nicht gegen das Individuum als solches, sondern immer stellvertretend gegen eine Gruppe. Betroffen von rechter Gewalt sind Menschen mit Behinderung, politisch Aktive oder Nicht-Rechte, Alternative und Menschen die aufgrund von Rassismus, Antisemitismus, ihrer sozialen Benachteiligung oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung/Identität angegriffen werden.

Trotzdem sich die Opferberatungsstellen in ihrer Definition am polizeilichen Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität orientieren, ist die Diskre-

<sup>6</sup> Bundeskriminalamt (2010): 7.

<sup>7</sup> Vgl. Opferberatung des RAA Sachsen e.V. (2012): 3.

panz zwischen den jährlichen Statistiken groß. So zählten die Beratungsstellen des RAA Sachsen e.V. für das Jahr 2011 186 rechte und rassistische Gewalttaten<sup>8</sup>, die offizielle Statistik wies lediglich 84 aus.<sup>9</sup> Eine Erklärung für die Diskrepanz, die sich aufdrängt, ist, dass die Opferberatung auch Fälle in ihre Statistik aufnimmt, die der Polizei nicht bekannt sind. So richtig das ist, so unzureichend ist diese Begründung jedoch. Die nicht angezeigten Fälle in der Statistik der Opferberatung beliefen sich im Jahr 2011 auf 36. Zieht man diese ab, so bleiben noch immer 150 Fälle, das heißt fast doppelt so viele, wie von den sächsischen Behörden gezählt. Die Frage stellt sich also danach, was als rechtmotivierte Gewalt erkannt und eingestuft wird. Die Definitionen sind wie gezeigt in etwa gleich. Was als Gewalt gezählt wird, geht zwar geringfügig auseinander,<sup>10</sup> diese Unterschiede können aber keineswegs die massiven Abweichungen der Zahlen erklären. Bei Tötungsdelikten fällt diese Frage überhaupt nicht ins Gewicht, denn die Tat selbst ist unstrittig. Es geht einzig um die Frage, ob das Tatmotiv (an)erkannt wird oder nicht.

### Willkürliche Anerkennung

Die willkürliche Anwendung der Definition dessen, was als rechte Gewalt gilt, wird besonders augenfällig, wenn man die offiziellen Statistiken zu Todesopfern rechter Gewalt betrachtet. Seit 1990 wurden in Sachsen nach Angaben des Rechercheprojekts des *Tagesspiegels* und der *Zeit* 14 Menschen aus rechten Motiven getötet. Offiziell anerkannt sind lediglich 9. Im Zuge einer Anhörung des Innenausschusses im Sächsischen Landtag zu einem Antrag der Fraktion DIE LINKE zum Thema Umgang mit Opfern rechter Gewalt in Sachsen seit 1990 stellte Heike Kleffner, Mitautorin des Rechercheprojekts *Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland seit 1990* alle sächsischen Todesfälle unter Anwendung der PMK-Definition vor. Deutlich wurde dabei, dass alle Fälle in das offizielle Monitoring hätten Eingang finden müssen.

### Das Beispiel Patrick Thürmer

*«Der 17-jährige Patrick Thürmer wird gemeinsam mit einem Freund in der Nacht des 3. Oktober 1999 auf dem Heimweg von einem Punkfestival in Hohenstein-Ernstthal (Sachsen) von drei Männern überfallen, die mit ihrem Auto Jagd auf Punks machen. Mit einem Axtstil und einem Billardqueue fügen sie dem schwächlichen, 1 Meter 56 großen Malerlehrling tödliche Kopfverletzungen zu. Vorausgegangen war ein Angriff von drei Dutzend Naziskins auf das Punkfestival und ein Gegenangriff von Punks*

<sup>8</sup> Opferberatung des RAA Sachsen e.V. (2012): 6.

<sup>9</sup> Landeskriminalamt Sachsen (2012): 4.

<sup>10</sup> «Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Täter erkennen lässt. Sie umfasst folgende Deliktsbereiche: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn-, und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte, Sexualdelikte.» Bundeskriminalamt (2010): 8. Die Opferberatungsstellen zählen folgende Delikte: massive Sachbeschädigung, Nötigung, Bedrohung, versuchte Körperverletzung, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, schwere Körperverletzung, versuchte Tötung, Tötung. Opferberatung des RAA Sachsen e.V. (2012): 4.

*auf eine Diskothek im Ort, in der sie die rechten Schläger vermuteten. Der Malerlehrling Patrick Thürmer starb ‚stellvertretend für jene Linken‘, die an dem Angriff auf die Diskothek beteiligt gewesen seien, stellt das Landgericht Chemnitz im September 2000 fest. Einen rechtsextremen Hintergrund erkennt das Gericht dennoch nicht. Der 23-jährige Haupttäter wird wegen Totschlags zu elf Jahren Haft verurteilt.»<sup>11</sup>*

Obwohl hier die Umstände der Tat und die Einstellung der Täter darauf schließen lassen, dass das Tatmotiv Hass auf Linke, Punks und alternative Jugendliche war und selbst das Gericht feststellte, dass Patrick Thürmer «stellvertretend für jene Linken» sterben musste, wollte die sächsische Staatsregierung lange Zeit das rechte Tatmotiv nicht anerkennen. In einer Antwort des Innenministers auf eine kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Kerstin Köditz hieß es noch im Juni 2011 lapidar:

*»Die Umstände der Straftat wurden im Zuge der polizeilichen Ermittlungen auf Basis des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität gewürdigt. Dabei ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer politisch motivierten Straftat. Aus diesem Grund wurde die Tat nicht als politisch motivierte Straftat eingestuft. [ ] Im Zuge des Antrages der Fraktion DIE LINKE, Drs. 5/4749, fand eine Anhörung zur Thematik statt. Aus der Anhörung des Innenausschusses ergaben sich keine neuen Erkenntnisse zu der Straftat.»<sup>12</sup>*

Weder wird auf Gründe eingegangen, warum die Umstände der Tat nach Meinung der Staatsregierung nicht für ein rechtes Tatmotiv sprechen, noch wird sich mit den in der Anhörung vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Auf sechs weitere kleine Anfragen zu sechs weiteren Fällen, die nicht offiziell als rechtmotivierte Tötungsverbrechen anerkannt sind, folgte sechs Mal die gleiche Antwort: Es wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Drucksache 5/5877 verwiesen.<sup>13</sup>

Ein tatsächliches Interesse daran, die Fälle ernsthaft nach den eigenen Kriterien zu prüfen, ist aus diesen Antworten nicht zu erkennen. Vielmehr wird hier die Willkürlichkeit des behördlichen Monitorings deutlich. Und dies noch einmal mehr, als nicht einmal ein Jahr später das Innenministerium zu einem anderen Ergebnis kommt. Nach Bekanntwerden der Mordserie des NSU überprüfte Sachen ein weiteres Mal alle Todesfälle, bei denen der Verdacht eines rechten Tatmotivs bestand, so auch den Fall Patrick Thürmer. Ohne dass neue Fakten aufgetaucht wären, heißt es nun:

*«In der Sitzung des Innenausschusses am 8. Dezember 2012 hatte Herr Staatssekretär Dr. Michael Wilhelm zugesagt, dass alle im Antrag (Drs. 5/4749) angeführten Fälle, die bisher nicht als politisch motivierte Tötungsdelikte bewertet wurden, noch einmal umfassend überprüft werden. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurden zwei Fälle, die Tötungsverbrechen an Ahmad Fatima (alias Bahir Zarah) vom 23. Oktober 1996 und an Patrick Thürmer vom 2. Oktober 1999, nachträglich als politisch rechts motivierte*

<sup>11</sup> Radke/Staud/Kleffner/Jansen (2013): 11.

<sup>12</sup> Drs. 5/5877.

<sup>13</sup> Drs. 5/5878 bis Drs. 5/5883.

*Straftaten bewertet. Die unterschiedliche Bewertung ist damit zu erklären, dass diesmal zusätzlich die hierzu ergangenen Urteile der Strafgerichte beigezogen und in die Überprüfung einbezogen wurden. [...]Bei den übrigen fünf Fällen hat die Überprüfung zu keiner nachträglichen Änderung der Bewertung geführt.»<sup>14</sup>*

Die Begründung wirft mehr Fragen auf, als dass sie zur Erklärung beiträgt. So ist der KPMD-PMK zwar eine Eingangsstatistik, aber Ermittlungserkenntnisse, sowie Entscheide der Staatsanwaltschaft oder Gerichtsurteile sollen dennoch fortlaufend gemeldet und erhoben werden. Die Praxis sieht aber gänzlich anders aus.

## **Versuch einer Erklärung**

### Mangelndes Problemverständnis

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst zur *Politisch motivierten Kriminalität* sieht vor, dass die erste Einsortierung einer Straftat - nach politisch motiviert oder nicht - bei der Anzeigeerstattung im örtlichen Polizeirevier erfolgt, dann an die jeweilige Staatsschutzabteilung weitergegeben wird und so ihren Weg über das LKA und das BKA ins offizielle Monitoring findet. Wenn aber bereits im ersten Glied der Meldekette eine falsche Einschätzung erfolgt, taucht eine rechte Gewalttat niemals in den Statistiken auf. Und genau dies kommt in der Praxis immer wieder vor. Im Polizeirevier herrscht nur selten ein tiefgehendes Verständnis darüber vor, was eigentlich rechte Gewalt ist. Vielmehr folgt man dem Trugschluss, dass rechte Gewalt nur von «echten Nazis» ausgeübt werden könne. Ein Begriff davon, was Einstellungen von Ungleichwertigkeit sind, wird sich im Allgemeinen nicht gemacht. So wird rechte Gewalt oftmals nicht erkannt oder verharmlost: Es waren nur Jugendliche, die sich untereinander geprügelt haben, dumme Jungs ohne politisches Motiv. Einstellungen der Täter, aus denen heraus ein Angriff motiviert gewesen sein könnte, werden ausschließlich von expliziten Formulierungen oder Mitgliedschaften in entsprechenden Parteien oder Gruppierungen abhängig gemacht. Zudem wird die Tatmotivation einzig vom Täter ausgehend erforscht, die Opferperspektive spielt in der Polizeiarbeit kaum eine Rolle. Im Gegenteil: Immer wieder wird Betroffenen rechtsmotivierter Gewalt selbst die Schuld an dem gegeben, was ihnen widerfahren ist: Was machst du als Asylsuchender um diese Uhrzeit in der Stadt? Warum läufst du mit bunten Haaren über das Stadtfest?

### Geteilte Einstellungen

Wäre dem mangelnden Problemverständnis recht schnell beizukommen, beispielsweise durch entsprechende Aus- und Fortbildung, so ist es problematischer, wenn rechte Gewalt bewusst ausgeschlossen und stattdessen nach rassistischen Stereotypen ermittelt wird. Der NSU konnte zehn Menschen ermorden und Nagelbombenanschläge verüben, ohne dass trotz deutlicher Hinweise in Richtung eines rassistischen Tatmotivs ermittelt worden wäre. In einem anderen Fall, dem 2010 in Leipzig ermordeten Kamal K., wollten Polizei und Staatsanwaltschaft lieber Verbin-

<sup>14</sup> Das Sächsische Staatsministerium des Innern an den Vorsitzenden des Innenausschusses im Sächsischen Landtag, 08.02.2012.

dungen des Opfers zum sogenannten Diskokrieg sehen, als Verbindungen der Täter zu rechter Ideologie. Solche Ermittlungspraxis verweist darauf, dass in den Behörden, wie in der Gesellschaft, rassistische Einstellungen weit verbreitet sind. Wenn Ideologien der Ungleichwertigkeit in Behörden fest verankert sind sowohl auf der individuellen Einstellungsebene, als auch gegossen in gesetzliche Normen als institutioneller Rassismus, haben diese natürlichen Auswirkungen auf die Arbeitsweise.

### Das Nestbeschmutzerphänomen

Das behördliche Monitoring dient bei genauer Betrachtung weniger der Offenlegung von Problemen, als vielmehr als Instrument der Politik. Wer Zahlen rechter Gewalt offen benennt, handelt sich schnell den Ruf einer «braunen Hochburg» mit allen unruhebringenden Begleiterscheinungen ein. Wenn aber Ruhe und Ordnung das zentrale staatliche Interesse sind, so wird schnell zum Nestbeschmutzer und Unruhestifter, wer Probleme offen benennt. Dieses Problem wird bereits 2001 im 1. *Periodischen Sicherheitsbericht* benannt:

*«Wie die von Bundeskriminalamt und Landeskriminalämtern entwickelten Definitionen also vor Ort tatsächlich gehandhabt werden, ist offen. Das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen, das persönliche Problembewusstsein der Polizeibeamten, das Problembewusstsein in den Ländern, die Meldedisziplin der Polizeidienststellen etc. und – wie berichtet wird – auch Opportunitätsgesichtspunkte, bei denen eine Rolle spielt, dass man den Ruf seiner Stadt oder seines Landes nicht schädigen will, spielen hier eine wichtige Rolle.»<sup>15</sup>*

### Lagebild satt Gesellschaftsabbild

Das Definitionssystem PMK dient in erster Linie der Erstellung von polizeilichen Lagebildern und nicht der Darstellung von gesellschaftlichen Phänomenen und Problemen. Das Monitoring richtet sich nach innen, nicht nach außen. Entsprechend intransparent für die Öffentlichkeit ist das Definitionssystem. Damit ist es allerdings offen für Interpretationen. Die Themenfelder sind ebenso wie die Ausfüllanleitung der öffentlichen Kritik und Diskussion entzogenen. Auch ist für die polizeilichen Lagebilder eine Eingangsstatistik<sup>16</sup> ausreichend, Nachtragungen nach Abschluss der Ermittlungen oder nach gerichtlichen Urteilen sind entsprechend keine Pflicht. Die Anerkennungspraxis von Todesopfern rechter Gewalt zeigt, wie schwer eine nachträgliche Aufnahme in die offiziellen Statistiken ist. Eine realitätsnahe Abbildung zur Dimension rechter Gewalt ist für das behördliche Monitoring nicht von Interesse.

<sup>15</sup> BMI/BMJ (2001): 270.

<sup>16</sup> Eine Eingangsstatistik zählt die Straftat bei der Anzeigeanahme, eine Ausgangsstatistik zählt erst das strafrechtliche Ergebnis.

## Fehlerhaftes Fundament

Zwar bezieht das Definitionssystem PMK die Einstellungsebene und damit Ideologien der Ungleichwertigkeit als Motiv für Gewalttaten mit ein, die behördliche Betrachtung ist aber weiterhin durch das Extremismuskonzept bestimmt. Dessen Modell ist nach wie vor das leitende Bild in der Innen- und Sicherheitspolitik und führt dazu, dass Fakten nicht erkannt, passend gemacht oder ignoriert werden. Denn nicht der Schutz von Menschenrechten und von Minderheiten steht im Vordergrund, sondern der Schutz des Staates vor «Extremisten». Dieser staatszentrierte Blick führt immer wieder dazu, dass die Dimension rechter Gewalt und die von rechts ausgehende Gefahr unterschätzt und verharmlost werden. Denn der Staat als solcher ist davon nicht betroffen, im Gegenteil: Rechte Gewalt ist eingebettet in einem gesellschaftlichem Klima, in dem rassistische, sozialdarwinistische, nationalistische Einstellungen verbreitet sind.

## Fazit

Für die mangelnde Bereitschaft der Behörden, die tatsächliche Dimension rechter Gewalt darzustellen, lässt sich keineswegs eine einzige Erklärung anführen. Vielmehr wirken hier, wie gezeigt, mehrere Gründe mit- und nebeneinander. Klar wird aber bei näherer Betrachtung eins: Es handelt sich nicht um die Verkettung individueller Fehler oder Pannen, sondern es muss von einem systemisch bedingten Versagen gesprochen werden. Das Monitoring der Behörden ist nicht nur untauglich zur Abbildung der Dimension rechter Gewalt, sondern die Behörden selbst sind in ihrer Praxis und in ihren theoretischen Grundlagen die Ursache für das staatliche Nichterkennen-Wollen und -Können rechter Gewalt.



## Literatur

- Bundeskriminalamt (2001): Informationen zum polizeilichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK). Meckenheim.
- Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Glet, Alke (2011): Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten. Berlin.
- Holzberger, Mark (2001): Offenbarungseid der Polizeistatistiker. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Nr. 68, S. 26-35.
- Kleffner, Heike/Holzberger Mark (2004): War da was? Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP, Nr. 77, S. 56-64.
- Landeskriminalamt Sachsen (2012): Jahresbericht Politisch motivierte Kriminalität im Freistaat Sachsen 2011. Im Internet: [http://www.sicherheit.sachsen.de/download/Sicherheit/Jahresbericht\\_PMK\\_Freistaat\\_SN\\_2011.pdf](http://www.sicherheit.sachsen.de/download/Sicherheit/Jahresbericht_PMK_Freistaat_SN_2011.pdf), gesehen am 04.06.2013.
- Opferberatung des *RAA Sachsen e.V.* (2012): Rechtsmotivierte und rassistische Angriffe in Sachsen 2011. Im Internet: <http://raa-sachsen.de/statistik-detail/items/jahresstatistik.html>, gesehen am 04.06.2013.
- Radke, Johannes/Staud, Toralf/Kleffner, Heike/Jansen, Frank (2013): 152 Schicksale. Im Internet: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt>, gesehen am 04.06.2013.